

- b) die bereits bestätigten Lieferpläne auch während des Planjahres zu ändern oder operative Weisungen ohne Änderung des Lieferplanes zu erteilen,
- c) Produktionsverlagerungen befristet auszusetzen, solange die bedarfsgerechte Versorgung der Bedarfsträger gefährdet ist.

§ 15

(1) Wird nach Abschluß der entsprechenden Verträge eine Änderung des Materialbedarfes der sozialistischen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe erforderlich, so ist für die notwendige Änderung der Lieferpläne die Anordnung vom 24. Februar 1959 über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne infolge veränderten Materialbedarfes — Lieferplanänderungsanordnung — (GBI. II S. 73) maßgebend.

(2) Anträge der Produktionsbetriebe auf Änderungen der Lieferpläne sind mit einer Stellungnahme ihres übergeordneten Organs und der betreffenden Kontingenträger an das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zur Entscheidung zu richten.

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen

§ 16

(1) Für die Planung und Verteilung der Importe von Guß- und Schmiedeerzeugnissen ist die durch die Staatliche Plankommission für das jeweilige Planjahr festgelegte Richtlinie verbindlich.

(2) Import und Export von Guß- und Schmiedeerzeugnissen bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros. Die entsprechenden Anträge sind über das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zu leiten.

§ 17

(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist im Rahmen seiner Aufgaben verpflichtet und berechtigt, die Lieferer und Besteller sowie deren übergeordnete Organe anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Verbraucher von Guß- und Schmiedeerzeugnissen gelten für die Planung des Bedarfes und zur Verteilung der Produktion die Weisungen des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros entsprechend der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros (GBI. I S. 582) und dem Abschnitt VII der Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 517).

§ 18

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist verantwortlich für die lieferseitige Abrechnung der Guß- und Schmiedeerzeugnisse. Alle abrechnungspflichtigen Betriebe haben auf Grund der erlassenen Richtlinie und Nomenklatur für die lieferseitige Abrechnung der Materialbilanzen und Materialverteilungspläne für Guß- und Schmiedeerzeugnisse die Vordrucke M 41 zu den gesetzlich festgelegten Terminen dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro einzureichen.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 19

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Bedarfsträger des Kontingenträgers 7700/11.

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Oktober 1957 über die Lieferung von Gußerzeugnissen (GBI. I S. 563) außer Kraft.

(3) Alle bei dem Inkrafttreten bereits abgelaufenen Bestellfristen dieser Anordnung für das Planjahr 1960 werden bis zum 20. Januar 1960 verlängert, soweit in den bisher geltenden Bestimmungen nicht frühere Termine vorgeschrieben waren.

Berlin, den 10. Dezember 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Planpos.- Nr.	Bezeichnung der Planpos. bzw. des Erzeugnisses	Gewichtgruppen
25 11 100	Grauguß	
aus		
25 11 100	Grauguß	
	Handformguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg 100 bis 500 kg 500 bis 1 500 kg 1 500 bis 5 000 kg 5 000 bis 10 000 kg über 10 000 kg
aus		
25 11 100	Grauguß	
	Maschinenformguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg 100 bis 500 kg über 500 kg
aus		
25 11 100	Grauguß	
	Kokillenguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg 100 bis 500 kg über 500 kg
aus		
25 11 100	Grauguß	
	Formmaskenguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg über 50 kg